

Satzung
für die öffentlichen Entwässerungsanlagen
des Zweckverbandes
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
Grevesmühlen
(Entwässerungssatzung - EWS)
- vom 18.11.1998 -

Aufgrund der §§ 150 bis 164 und des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 22.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29) und der § 39 ff. Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669) wird nach Beschlußfassung der Verbandsversammlung vom 03.11.1998 und nach Genehmigung des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 18.11. 1998 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Öffentliche Einrichtung
§ 2	Abwasser und Abwasserbeseitigungspflicht
§ 3	Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer und weitere Begriffsdefinitionen
§ 4	Anschluß- und Benutzungsrecht
§ 5	Beschränkung des Anschlußrechts
§ 6	Beschränkung des Benutzungsrechts
§ 7	Anschlußzwang
§ 8	Benutzungszwang
§ 9	Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang
§ 10	Einleitungsbedingungen
§ 11	Sondervereinbarungen
§ 12	Anschlußgestattung
§ 13	Grundstücksanschluß
§ 14	Druck- und Unterdruckentwässerungsanlagen
§ 15	Grundstücksentwässerungsanlage
§ 16	Inbetriebsetzung der Grundstücksentwässerungsanlage
§ 17	Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage
§ 18	Entleerung der Grundstückskläranlagen und abflußlosen Gruben
§ 19	Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 20	Abscheider
§ 21	Untersuchung des Abwassers
§ 22	Zutritt zu den Entwässerungsanlagen und Auskunftspflicht
§ 23	Gebühren und Beiträge
§ 24	Haftung
§ 25	Grundstücksbenutzung
§ 26	Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel
§ 27	Inkrafttreten
Anlage 1	Grenzwerttabelle

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Der Zweckverband Grevesmühlen (ZVG) betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung jeweils rechtlich selbständige Einrichtungen für die

- I. zentrale Schmutzwasserbeseitigung
- II. zentrale Niederschlagswasserbeseitigung
- III. dezentrale Abwasserbeseitigung
 - a) Fäkalschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen
 - b) Entsorgung aus abflußlosen Sammelgruben

als öffentliche Einrichtungen für das Verbandsgebiet.

(2) Art und Umfang der Entwässerungsanlage bestimmt der ZVG. Die öffentliche Entwässerungsanlage wird vom ZVG hergestellt, unterhalten und betrieben. Der ZVG bestimmt die Art des Entwässerungssystems (Freigefällesystem, Druck- bzw. Unterdrucksystem, Misch- und Trennkanalisation) und den Zeitpunkt der Herstellung und Inbetriebnahme öffentlicher Entwässerungsanlagen. Er kann das Entwässerungssystem aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen ändern, wenn eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sichergestellt bleibt. Ein Rechtsanspruch gegen den ZVG auf Herstellung öffentlicher Entwässerungsanlagen oder Beibehaltung eines bestimmten Entwässerungssystems besteht nicht.

(3) Zur Entwässerungsanlage des ZVG gehören auch die Grundstücksanschlüsse bis zur Grundstücksgrenze, nicht jedoch die auf dem Grundstück herzustellenden Entwässerungsanlagen einschließlich des Kontrollschachtes.

§ 2 Abwasser und Abwasserbeseitigungspflicht

(1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist

- a) durch Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes Wasser (Schmutzwasser),
- b) von Niederschlägen, aus dem Bereich (i.S.v. § 34 BauGB) von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließendes und gesammeltes Wasser (Niederschlagswasser),
- c) Fäkalschlamm.

Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutztem Boden aufgebracht zu werden, einschließlich Jauche und Gülle.

(2) Die Abwasserbeseitigung umfaßt:

- a) die Beseitigung des in die Entwässerungsanlagen des ZVG eingeleiteten Abwassers,
- b) das Einsammeln und Abfahren des in Grundstückskläranlagen anfallenden Schlammes, einschließlich der Grundentleerung und des in abflußlosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Entwässerungsanlagen des ZVG (öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung).

§ 3 Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer und weitere Begriffsdefinitionen

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Kanäle	sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
Mischwasserkanäle	sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
Schmutzwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.
Regenwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.
Grundstücksanschlüsse	sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht, bei Nichtvorhandensein eines solchen, bis zur Grundstücksgrenze, einschließlich der Pumpen- und Vakuumschächte bei Druck- oder Unterdruckentwässerung.
Kontrollschacht	ist eine Einrichtung für die Reinigung und Kontrolle des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben, er ist Bestandteil und Beginn der Grundstücksentwässerungsanlage.
Vakuumschacht:	Schacht, der Unterdruckentwässerung, der die Steuereinrichtung und Ventile enthält.

Pumpenschacht:	Schacht der Druckentwässerung, der Förderaggregate und Steuereinrichtung enthält.
Grundstücks- entwässerungs- anlagen	sind die Einrichtungen eines Grundstückes, die dem Ableiten und Einleiten des Abwassers dienen, bis einschließlich Kontrollschacht bzw. bis zur Grundstücksgrenze oder bis zum Pumpen- bzw. Vakuumschacht und ggf. einer Grundstückskläranlage bzw. abflußlosen Grube.
Grundstücks- kläranlagen	sind alle Anlagen eines oder mehrerer Grundstücke zur Behandlung von häuslichem oder in der Beschaffenheit ähnlichem Abwasser.
abflußlose Sammelgruben	sind Gruben, die lediglich dem Auffangen und Aufbewahren von häuslichem oder in seiner Beschaffenheit ähnlichem Abwasser dienen.
Fäkalschlamm	ist der Anteil des häuslichen oder in seiner Beschaffenheit ähnlichem Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in die Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden soll.

§ 4 Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des ZVG liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkung in § 5 berechtigt, den Anschluß seines Grundstückes an die öffentliche Entwässerungsanlage zu verlangen, wenn das Grundstück durch einen betriebsfertigen Kanal erschlossen ist (Anschlußrecht).
Bei anderen Grundstücken kann der ZVG auf Antrag den Anschluß zulassen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 6 das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluß seines Grundstückes an die Abwasseranlage die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Soweit die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer das Recht, zu verlangen, daß der in Grundstückskläranlagen anfallende Schlamm und das in abflußlosen Gruben gesammelte Abwasser abgefahren werden.

§ 5 Beschränkung des Anschlußrechts

- (1) Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, daß neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der ZVG.
- (2) Der ZVG kann den Anschluß ganz oder teilweise widerruflich oder befristet versagen,
 - a) wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt,

- b) solange eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich, wegen eines unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht vertretbar ist oder wegen der Siedlungsstruktur das Abwasser gesondert beseitigt werden muß,

und dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Der ZVG kann den Anschluß von Grundstücken oder die Erschließung eines Neubau-, Gewerbe- oder Industriegebietes versagen, wenn wegen der besonderen Lage oder aus anderen technisch oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten erwachsen, besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erforderlich werden. Der Versagungsgrund entfällt, wenn die Grundstückseigentümer sich verpflichten, die dem ZVG durch den Anschluß bzw. die Erschließung oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und -kosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten.

§ 6 Beschränkung des Benutzungsrechts

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage durch die Grundstückseigentümer hat nach Maßgabe der §§ 10, 19 und 20 dieser Satzung zu erfolgen.
- (2) Ein Benutzungsrecht besteht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der ZVG kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 7 Anschlußzwang

- (1) Die Eigentümer sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn sie durch einen betriebsfertigen Kanal erschlossen sind. Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Die Eigentümer sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Der ZVG gibt bekannt, für welche Grundstücke Abwasserleitungen betriebsfertig hergestellt worden sind. Damit ist der Anschlußzwang wirksam geworden. Die Herstellung des Anschlusses muß innerhalb einer Frist von 3 Monaten, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluß an die Entwässerungsanlage aufgefordert worden sind, erfolgt sein. Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluß vor Schlußabnahme des Baues ausgeführt sein.
- (4) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Eigentümer eines Grundstückes, auf dem sich eine Grundstückskläranlage bzw. eine abflußlose Sammelgrube befindet, sein Grundstück an die öffentliche Fäkalschlammfangung anzuschließen.

§ 8 Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts das gesamte Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt dem Grundstückseigentümer sowie sämtlichen Nutzern von Gebäuden bzw. des Grundstückes. Sie haben diesbezügliche Kontrollen des ZVG zu dulden. Auf Verlangen des ZVG haben die Grundstückseigentümer die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschrift zu sichern.
- (3) Die Eigentümer von Grundstücken, die gemäß § 7 Abs. 4 an die öffentliche Fäkal-schlamm Entsorgung anzuschließen sind, sind verpflichtet, daß auf ihrem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Grundstückskläranlage bzw. abflußlose Sammelgrube einzuleiten und es dem ZVG bei Abholung zu überlassen. Der Grundstückskläranlage bzw. abflußlosen Sammelgrube darf kein Abwasser zugeführt werden, zu dessen Behandlung sie bestimmungsgemäß nicht geeignet ist.

§ 9 Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluß und/oder zur Benutzung können auf Antrag, im Falle des § 40 Abs. 5 Nr. 7 LWaG M-V vorbehaltlich der Genehmigung, Grundstücke oder Grundstücksteile befreit werden, wenn der Anschluß und/oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.
- (2) Eine Befreiung vom Anschlußzwang kann binnen eines Monats nach Aufforderung zur Herstellung des Anschlusses schriftlich beim ZVG beantragt werden. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt oder verwertet werden sollen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe schriftlich beim ZVG beantragt werden.
- (3) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Sie wird erst wirksam mit Zugang des schriftlichen Bescheides.

§ 10 Einleitungsbedingungen

- (1) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Anschlußgestattung waren.
- (2) Niederschlagswasser darf nur in den Regenwasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

- (3) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen nur häusliche Abwässer oder nichthäusliche Abwässer eingeleitet oder eingebracht werden, die dem ATV Regelwerk A 115 Pkt. 1 bis Pkt. 7.5 und den dazugehörigen Anlagen entsprechen.
- (4) Die allgemeinen Grenzwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien des Abwassers dürfen nicht überschritten werden, sie sind durch die Anlage 1 der Satzung festgelegt.
- (5) Die Übernahme von Abwässern, deren Inhaltsstoffe und Beschaffenheit die festgelegten Werte der Anlage 1 dieser Satzung überschreiten, kann durch Sondervereinbarung gem. § 11 geregelt werden.
- (6) Der ZVG kann die Einleitung von Abwasser nach Art und Menge begrenzen bzw. ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des dem Zweckverband erteilten wasserrechtlichen Bescheides erforderlich ist.
- (7) Der ZVG kann die Einleitungsbedingungen neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern.
Der ZVG kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (8) Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 3 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist der ZVG sofort zu verständigen.
- (9) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen, ausgenommen ist der Parameter Temperatur.
- (10) Für Fäkalschlamm gilt, daß die Konzentration der anfallenden Inhaltsstoffe, das Äquivalent der Inhaltsstoffe aus dem ungereinigten häuslichen Abwasser nicht übersteigen darf.
Es gelten die Grenzwerte aus Anlage 1.

§ 11 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluß oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der ZVG durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 12 Anschlußgestattung

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, ist ein Antrag auf Gestattung der Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend der beim Zweckverband anzufordernden Formanträge in doppelter Fertigung einzureichen. Insbesondere hat dieser folgende Unterlagen und Angaben zu enthalten:
- a) Flurkartenauszug des zu entwässernden Grundstückes,
 - b) Grundrißpläne im Maßstab und Flächenpläne im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500, aus denen der Verlauf der Leitungen und die vorhandenen Gebäude einschließlich Größe und Art der befestigten Flächen sowie im Falle des § 15 Absatz 8 der Standort der Grundstückskläranlage ersichtlich werden,
 - c) Entwässerungsplanung,
 - d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich von häuslichem Abwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miteinfaßt werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzuflußmengen und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers entsprechend jeweils gültiger Indirekteinleiterverordnung Mecklenburg-Vorpommern,
 - Pläne zur Vorbehandlung des Abwassers,
 - e) ist vorgesehen, eine Eigengewinnungsanlage zu errichten, ist diese gesondert zu beantragen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluß, Verbrauch, Kreislauf, Abfluß) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

- (2) Der ZVG prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der ZVG schriftlich eine Anschlußgestattung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Gestattungsvermerk zurück. Die Anschlußgestattung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Anschlußgestattung des ZVG begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

§13 Grundstücksanschluß

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden grundsätzlich vom ZVG hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten.
- (2) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluß an die öffentliche Entwässerungsanlage haben. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Entscheidung über Art und Anzahl der Anschlüsse trifft der ZVG.
Der ZVG kann ausnahmsweise den Anschluß mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluß zulassen.
Diese Ausnahme setzt voraus, daß die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festlegen und durch eine entsprechende Grunddienstbarkeit oder durch Baulast sichern.
- (3) Art, Zahl, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse bestimmt der ZVG. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muß die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Meßeinrichtungen und dergleichen sowie von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.
- (5) Ändert der ZVG auf Veranlassung des Benutzers den Grundstücksanschluß, so hat der Benutzer die dadurch entstandenen Kosten zu tragen.

§ 14 Druck- und Unterdruckentwässerungsanlagen

- (1) Werden Abwässer von einem Grundstück in eine Druck- oder Unterdruckentwässerungsanlage eingeleitet, hat der Grundstückseigentümer die Herstellung der zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer dienenden Einrichtungen sowie der Anschlußleitungen zwischen diesen Einrichtungen und der Grundstücksgrenze auf seinem Grundstück zu dulden; gleiches gilt für den Betrieb und die Unterhaltung sowie für erforderliche Instandsetzungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten.
In diesen Fällen entfällt die Pflicht zur Herstellung eines Kontrollschachtes gem. § 15 Absatz 2.
- (2) Schächte der Druck- oder Unterdruckentwässerung werden durch den ZVG hergestellt. Sie sind Bestandteil der öffentlichen Einrichtung des ZVG.
- (3) Art und Lage der Einrichtungen werden vom ZVG bestimmt. Leitungen und Schächte dürfen nicht überbaut werden.
- (4) Für die übrigen, an diese Sammel- und Fördereinrichtung angeschlossenen Grundstücke, gilt § 15 Absatz 2.

§ 15 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden soll, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Ein Kontrollschacht ist am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage vorzusehen, soweit sich diese nicht ausschließlich auf die Grundleitungen des Gebäudes beschränkt. Der ZVG kann verlangen, daß anstelle bzw. zusätzlich zum Kontrollschacht ein Meßschacht oder Reinigungsklappe zu erstellen sind.
- (3) § 15 Absatz 2 gilt nicht für Druck- und Unterdruckentwässerungssysteme.
- (4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann der ZVG vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes auf Kosten des Grundstückseigentümers verlangen.
- (5) Gegen Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlußnehmer selbst zu schützen. Rückstauenebene bei der Freigefälleentwässerung ist Oberkante Gelände im Trassenbereich des Entwässerungskanals. Die Rückstauenebene bei der Druckentwässerung liegt in Höhe der Oberkante des Schachtdeckels.
- (6) Die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.
- (7) Vorbehandlungsanlagen, zu denen auch die Abscheider gehören, sind gemäß den Regeln der Abwassertechnik in Abstimmung mit dem ZVG einzurichten und so zu betreiben, daß das Abwasser in frischem Zustand in die Anlagen des ZVG eingeleitet wird.
- (8) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nur dann mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn
 - a) außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser im Sinne des § 2 auf dem Grundstück anfällt und ein direkter Anschluß an die öffentliche Entwässerungsanlage nicht möglich ist;
 - b) der ZVG nach § 20 eine Vorbehandlung des Abwassers vorschreibt;
 - c) eine Befreiung vom Anschlußzwang an die öffentliche Entwässerungsanlage erteilt wird.
- (9) Die Grundstücksentwässerungsanlage und der Zugang auf dem Grundstück zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers müssen so beschaffen sein, daß die Fahrzeuge des ZVG dieses schadensfrei befahren können.
Des ZVG kann die sichere Herrichtung der Grundstücksabwasseranlage und des Zugangs entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen. Grundsätzlich soll der Abstand der Grundstückskläranlage zur öffentlichen Straße maximal 10 m betragen. Im Einzelfall sind hiervon Ausnahmen möglich.

§ 16 Anschluß der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstückseigentümer haben dem ZVG den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muß wegen Gefahr im Verzuge mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der ZVG ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des ZVG verdeckt werden. Anderenfalls sind sie auf Anforderung des ZVG freizulegen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem ZVG zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (5) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der ZVG berechtigt, den Anschluß oder die Übernahme des Abwassers zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (6) Der ZVG kann verlangen, daß die Grundstücksentwässerungsanlage nur durch ihn oder einen durch ihn Beauftragten bzw. in dessen Anwesenheit angeschlossen und/oder in Betrieb genommen wird.
Der ZVG ist nur dann verpflichtet die Grundstücksentwässerungsanlage in Betrieb und / oder an sein Kanalnetz anzuschließen, wenn diese ordnungsgemäß angelegt, gemeldet und ohne Mängel ist.
- (7) Die Zustimmung nach § 12 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den ZVG befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von ihrer Haftung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 17 Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der ZVG ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen.
- (2) Der ZVG kann jederzeit verlangen, daß die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage ausschließt.
- (3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich von häuslichem Abwasser abweicht, zugeführt, kann der ZVG den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.

§ 18 Entleerung der Grundstückskläranlagen und abflußlosen Sammelgruben

- (1) Die Grundstückskläranlagen werden grundsätzlich einmal im Jahr, die abflußlosen Gruben nach Vereinbarung mit dem ZVG entleert.
- (2) Für die Entleerung ist ausschließlich der ZVG bzw. ein von ihm Beauftragter zuständig. Den Vertretern des ZVG und seinen Beauftragten ist ungehindert Zutritt zu den Grundstückskläranlagen bzw. Sammelgruben zu gewähren.
- (3) Der ZVG bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Benutzers besteht insoweit nicht.
- (4) Die Termine für die Entleerung der Grundstückskläranlage sind dem Benutzer mindestens 5 Werktage vorher mitzuteilen.
- (5) Bei Bedarf können die Benutzer einen zusätzlichen Entleerungstermin beim ZVG beantragen. Der ZVG entscheidet über diesen Antrag unter Berücksichtigung der Dringlichkeit sowie der betrieblichen Erfordernisse.
- (6) Der Inhalt der Grundstückskläranlagen bzw. abflußlosen Sammelgruben geht mit Abfuhr in das Eigentum des ZVG über. Der ZVG ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 19 Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstückskläranlagen, abflußlose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 13 bis 15 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.
- (2) Bei Außerbetriebnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen die an die zentrale Entwässerung angeschlossen waren, ist der Grundstücksanschluß ordnungsgemäß zu sichern und der ZVG unverzüglich zu informieren.

§ 20 Abscheider

- (1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mitabgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten.
- (2) Für Art, Einbau und Wartung dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend.
Der ZVG ist zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Wartung und des Betriebes des Abscheiders berechtigt. Er kann den Nachweis über die schadlose Entsorgung des Abscheidegutes verlangen

- (3) Der Anschlußnehmer haftet für jeden Schaden, der durch die versäumte Entleerung des Abscheiders entsteht.

§ 21 Untersuchung des Abwassers

- (1) Der ZVG kann entsprechend der jeweils gültigen Indirekteinleiterverordnung Mecklenburg-Vorpommern über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluß verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem ZVG auf Verlangen nachzuweisen, daß das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 10 fallen.

Der ZVG kann verlangen, daß die nach § 17 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und Meßergebnisse vorgelegt werden.

- (2) Werden vom Grundstück Stoffe im Sinne des § 10 unzulässigerweise in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet, ist der ZVG berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Entwässerungsanlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Meßgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

§ 22 Zutritt zu den Entwässerungsanlagen und Auskunftspflicht

- (1) Den Beauftragten des ZVG ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung, insbesondere zur Überwachung entsprechend § 21 und zum Abfahren des Schlammes und des Abwassers in der Zeit von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr an Werktagen und in begründeten Fällen auch zu anderen Zeiten zu allen in Frage kommenden Teilen Zutritt zu gewähren.

- (2) Die Grundstückseigentümer und Anschlußnehmer sind verpflichtet, alle für die Feststellung der Abwassermenge, die Errechnung der Beiträge, Gebühren und der Ersatz- und Erstattungsansprüche sowie die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie sind weiterhin verpflichtet, den ZVG unverzüglich davon zu unterrichten, wenn die ordnungsgemäße Funktion der Grundstücksentwässerungsanlage oder der öffentlichen Einrichtung beeinträchtigt wird.

§ 23 Gebühren und Beiträge

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau der öffentlichen Entwässerungseinrichtung werden ein Anschlußbeitrag und für ihre Benutzung eine Benutzungsgebühr nach einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

- (2) Für die Gestattung und Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage werden Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung erlassen.

§ 24 Haftung

- (1) Der ZVG haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Entwässerungsanlage und der Fäkalschlamm Entsorgung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich der ZVG zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (2) Der ZVG haftet unbeschadet Absatz 1 nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Fäkalschlamm Entsorgung oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, hervorgerufen werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen. Sie haften dem ZVG für alle Schäden und Nachteile, die ihm durch satzungswidriges Handeln entstehen. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 13 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Sie haften auch für ein Verschulden Dritter. Dritte in diesem Sinne sind Personen, denen der Kunde, gleich aus welchem Rechtsgrund, Einwirkungen auf seine Grundstücksabwasseranlagen oder die Anlagen des ZVG ermöglicht, insbesondere Angehörige, Angestellte, Besucher, Mieter u.a..
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat dem ZVG den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu ersetzen.
- (5) Der Verursacher hat den ZVG von allen Ersatzansprüchen Dritter freizuhalten, die andere wegen eines von ihm verursachten Schadens beim ZVG geltend machen. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

§ 25 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Abwasserleitungen einschließlich Zubehör, über sein Grundstück unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die öffentliche Entwässerung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluß vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.

- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der ZVG zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dient.
- (4) Wird die Abwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen des ZVG noch 5 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, es kann ihm nicht zugemutet werden.
- (5) Kunden und Anschlußnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des ZVG die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des Grundstücks beizubringen.

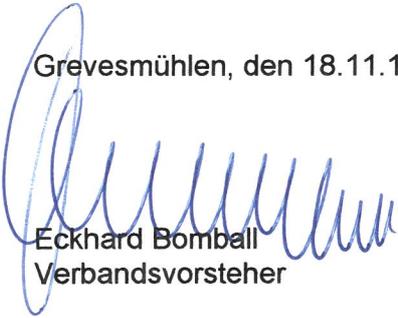
§ 26 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig handelt nach § 134, Absatz 1, Ziff. 1 - 6 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1992, wer
 - a) nach § 6 in Verbindung mit §§ 10, 20 und 21 dem Benutzungszwang zuwiderhandelt,
 - b) den Bestimmungen der §§ 7 und 8 zum Anschluß- und Benutzungszwang zuwiderhandelt, insbesondere wer der Aufforderung zum Anschluß gem. § 7 Absatz 4 nicht fristgerecht nachkommt,
 - c) die nach § 12 erforderliche Gestattung nicht einholt,
 - d) die im § 13 Absatz 4 und § 14 aufgezählten notwendigen Maßnahmen zum Anschluß seines Grundstückes an die öffentliche Entwässerungsanlage nicht zuläßt bzw. nicht duldet,
 - e) seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Maßgaben der §§ 15 u. 16 herstellt, in Betrieb setzt, betreibt, unterhält oder ändert,
 - f) nach § 19 den Stilllegungsverpflichtungen zuwiderhandelt,
 - g) den in § 22 geregelten Auskunfts- und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt oder das Zutrittsrecht verwehrt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.
- (3) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung kann nach vorheriger schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist durch den ZVG ein Zwangsgeld bis zur Höhe von einhunderttausend Deutsche Mark festgesetzt werden. Bei Weigerung des Verpflichteten kann der Zweckverband nach vorheriger schriftlicher Androhung die Vornahme der vorgeschriebenen Handlung anstelle auf Kosten des Verpflichteten verfügen (Ersatzvornahme).
Das Zwangsgeld und die Kosten für die Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.1992 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt mit Bekanntmachung dieser Satzung außer Kraft.
 - die Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen (EWS) vom 30.05.1996

Grevesmühlen, den 18.11.1998



Eckhard Bomball
Verbandsvorsteher

I



Hinweis:

Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Grevesmühlen, den 18.11.1998



Eckhard Bomball
Verbandsvorsteher



Anlage 1 zur Entwässerungssatzung
- Grenzwerttabelle -

Anlage 1

- Grenzwerte -

der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers vor der Einleitung in die öffentlichen
Entwässerungsanlagen des Zweckverbandes Grevesmühlen

		Grenzwert	Meßverfahren in der Originalprobe
1)	Allgemeine Parameter		
a)	Temperatur	35 ° C	
b)	pH-Wert	6,5 - 9,0	DIN 38 404 - C 5
c)	Absetzbare Stoffe nach 0,5 h	5 ml/l	DIN 38 404 - H 9
2)	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)		
a)	direkt abscheidbar	100 mg/l	DIN 38 409 Teil 19
b)	mit Abscheideranlage DIN 4040 (>NG 10)	250 mg/l	gesamt DIN 38 409 Teil 17
3)	Kohlenwasserstoffe		
a)	direkt abscheidbar	20 mg/l	DIN 38 409 Teil 19 (DIN 1999 Teil 1 - 6 beachten)
b)	gesamt	60 mg/l	DIN 38 409 Teil 18
4)	Halogenierte organische Verbindungen		
a) *	adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1mg/l	DIN 38 409 - H 14
b) *	Leichtflüchtige halogenierte Kohlen - wasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1- Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l	
5)	Organische halogenfreie Lösemittel biologisch abbaubar mit Wasser mischbar	3 g/l	DIN 38 412 Teil 25
6)	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)		
*	Antimon (Sb)	0,5 mg/l	DIN 38 406 - E 23 A. Dez.1993
*	Arsen (As)	0,5 mg/l	DIN - En - ISO 11 969 Nov.1996
*	Barium (Ba)	5 mg/l	DIN 38 406 - E 22 Mär.1988
*	Blei (Pb)	1 mg/l	DIN 38406-E 6-3 Mai 1981
*	Cadmium (Cd)	0,5 mg/l	DIN - EN - ISO 5961 Absch.3 Mai 95
*	Chrom (Cr)	1 mg/l	DIN 38 406 - E 22 Mär.1988
*	Chrom - VI (Cr)	0,2 mg/l	DIN 38 405 - D 24 Mai 1987
*	Cobald (Co)	2 mg/l	DIN 38 406 - E 22 Mär.1988
*	Kupfer (Cu)	1 mg/l	DIN 38 406 - E 22 Mär.1988
*	Nickel (Ni)	1 mg/l	DIN 38 406 - E 22 Mär.1988
*	Selen (Se)	2 mg/l	DIN 38 405 - D 23 Okt.1994
*	Silber (Ag)	1 mg/l	DIN 38 406 - E 22 Mär.1988
*	Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	DIN 38 406 - E 12 - 3 Juli 1980

Anlage 1 zur Entwässerungssatzung
- Grenzwerttabelle -

		Grenzwert	Meßverfahren in der Originalprobe
*	Zinn (Sn)	5 mg/l	DIN 38 406 - E 22 Mär.1988
*	Zink (Zn)	3 mg/l	DIN 38 406 - E 22 Mär.1988
	Aluminium (Al)	10 mg/l	DIN 38 406 - E 22 Mär.1988
	Eisen (Fe)	20 mg/l	DIN 38 406 - E 22 Mär.1988
7)	Anorganische Stoffe (gelöst)		
a)	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	100 mg/l	DIN 38 406 - E 23 A. Dez.1993
b)	Stickstoff aus Nitrit(NO ₂ -N)	10 mg/l	DIN - EN 26 777 Apr. 1993
c) *	Cyanid, gesamt (CN)	10 mg/l	DIN 38 405 - D 13 - 1 Febr. 1981
d) *	Cyanid, leicht freisetzbar	0,5 mg/l	DIN 38 405 - D 13 - 2 Febr. 1981
e)	Sulfat (SO ₄)	400 mg/l	DIN - EN - ISO 10 304 - 2 Dez.1996
f) *	Sulfid	2 mg/l	DIN 38 405 - D 27 Juli 1992
g)	Fluorid (F)	30 mg/l	DIN 38 405 - D - 4 - 2 Juli 1985
h)	Phosphatverbindungen (P)	50 mg/l	DIN 38 406 - E 22 Mär.1988
8)	Weitere organische Stoffe		
a)	wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	50 mg/l	DIN 38 409 - H 16-2 Juni 1984
b)	Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, daß der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch - biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.	
9)	Spontane Sauerstoffzehrung gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlamm-untersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G ₂₄) ",17. Lieferung; 19	100 mg/l	
10)	Biochemischer Sauerstoffbedarf BSB 5 homogenisiert	500 mg/l	DIN 38 409 - H 51 Mai 1987
11)	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) homogenisiert	800 mg/l	DIN 38 409 - H 41 Dez.1980

*) Parameter mit Anforderungen nach Stand der Technik in den Anhängen zur Rahmen - Abwasser VwV